

BESCHLUSSVORLAGE

für die Sitzung des Gemeinderates vom 18.01.2023

Amt/Sachbearbeiter: Bauamt, Liegenschaften / Frau Schädlich

Datum: 12.01.2023

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnungspunkt: TOP_15_Beschlussfassung einer Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 24 - Solarpark A72-Schönbrunn-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld beschließt, im Rahmen der Beteiligung des Mittelzentralen Städteverbundes „Göltzschtal“, dem Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“, Stadt Lengenfeld in der Fassung vom 4.11.2022 zuzustimmen.

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 15 + 1
(16 Sitze, 1 Sitz ist unbesetzt)

Anzahl der anwesenden Gemeinderäte:

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen:

Nein – Stimmen:

Enthaltungen:

Aufgrund § 20 SächsGemO befangen:

lt. Beschlussvorschlag

abweichender Beschluss

Bei der Behandlung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, für die nach § 20 SächsGemO ein Mitwirkungsverbot besteht.

J. Kerber
Bürgermeister

Sachbericht:

Auszug Veröffentlichung der Stadt Lengsfeld:



Wesentliches Ziel der Planung ist es den Anteil Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung zu erhöhen, um im Rahmen der Energiewende die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die import-unabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen. Dazu soll auf landwirtschaftlichen Flächen in der Ortslage Schönbrunn ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines EEG-förderfähigen 500 m-Korridors zur Bundesautobahn A72 sowie auf benachteiligten Gebieten.

Das Plangebiet liegt südlich der Autobahn A72 bei der Ortslage Schönbrunn.

Es umfasst auf einer **Fläche von ca. 21,2 ha** die Flurstücke Nr. 79/c, 80/4 (tlw.), 80/5 (tlw.), 80/6, 147/31 (tlw.), 154, 162/1 (tlw.), 162/3, 166/4 (tlw.), 168, 171/3, 179/1, 180/3, 181/1, 182, 183 (tlw.), 190/1 (tlw.), 191/1, 193/1, 200/1 (tlw.), 319/1 (tlw.), 321 der Gemarkung Schönbrunn.

Für die Planung ergibt sich die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung aus den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 BauGB, wonach für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser wird im Laufe des weiteren Verfahrens erstellt.